

Die Jurisdiktion des Pfarrvikars.

Von Prof. Dr. Johann Haring, Graz.

Es scheint eine überflüssige Sache zu sein, über die Jurisdiktion des Pfarrvikars zu schreiben. Beim näheren Zusehen findet man aber, daß sowohl der Begriff des Pfarrvikars ein mannigfacher ist, als auch die Jurisdiktionsfrage nicht mit einigen Worten erledigt werden kann.

Das kirchliche Rechtsbuch (can. 471 bis 478) unterscheidet mehrere Arten von Pfarrvikaren (*vicarii parociales*): 1. Pfarrvikare im eigentlichen Sinne des Wortes, das sind mit pfarrlicher Jurisdiktion angestellte Seelsorger an Pfarren, die einem Kloster oder einer anderen juridischen Person *pleno jure* inorporiert sind (can. 471). Es haben diese Seelsorger die volle pfarrliche Jurisdiktion mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten. Es obliegt ihnen auch die *applicatio pro populo* (vgl. can. 471, § 4, und 451, § 2, n. 2; C. consist. 1. August 1919, A. A. S. XI, 346 f.). — 2. Pfarrvikare, welche eine erledigte Pfarrstelle bis zur Wiederbesetzung verwalten, *vicarii oeconomii* (can. 472 und 473). Auch diesen obliegt die *applicatio pro populo*. — 3. Pfarrvikare, welche mit Genehmigung des Ordinarius einen abwesenden, bezw. einen noch nicht endgültig abgesetzten Pfarrer vertreten, *vicarii substituti* (can. 474, 465, § 4 und 5; 1923, § 2). Ob dieser Substitut alle pfarrlichen Rechte und Pflichten hat, hängt von der Art der Bestellung ab (*nisi Ordinarius loci vel parochus aliquid exceperint*). Mit Rücksicht auf die etwa kurze Dauer der Stellvertretung sind Einschränkungen wohl verständlich. Dem abwesenden Pfarrer obliegt die Applikationspflicht und kann er derselben auch abwesend an seinem jeweiligen Aufenthaltsorte oder durch seinen Stellvertreter (can. 466, § 5) nachkommen. — 4. Pfarrvikare, welche einen ganz oder teilweise unfähigen Pfarrer ganz oder teilweise vertreten, *vicarii adjutores* (can. 475). Die Einschränkungen werden in der Bestellungsurkunde hervorgehoben. Aber auch bei einer vollständigen Vertretung obliegt die *applicatio pro populo* dem Pfarrer und hat derselbe, falls ihn hierin der *vicarius adjutor* vertreten soll, Entschädigung zu leisten (*applicatio parochum gravat*). — 5. Pfarrvikare, welche einem Pfarrer zur Unterstützung in der Seelsorge beigegeben werden, *vicarii cooperatores* (can. 476). Es können diese Gehilfen für das ganze Pfarrgebiet oder für abgegrenzte Teile desselben bestellt werden. Umfang der Rechte und Pflichten ergibt sich entweder aus der bischöflichen Bestellungsurkunde oder aus der Verfügung des betreffenden Pfarrers. Mangels ausdrücklicher Einschränkungen steht die Vermutung dafür, daß der Hilfspriester den Pfarrer in allen pfarrlichen Obliegenheiten zu vertreten und zu unterstützen hat, ausgenommen die *applicatio pro populo*.

Aus obiger Darstellung ergibt sich also, daß die Pfarrvikare der ersten und zweiten Gruppe alle pfarrlichen Rechte und Pflichten haben, die Pfarrvikare der Gruppe 3, 4 und 5 dieselben haben können; daß bei 4. und 5. aber immer die Applikationspflicht den Pfarrer trifft.

Wie ist nun — und damit kommen wir zum eigentlichen Thema — die Jurisdiktion der Pfarrvikare zu beurteilen? Bei Lösung dieser Frage müssen wir uns Begriff und Arten der kirchlichen *jurisdictio* klar machen. Man versteht unter *jurisdictio* die mit einem kirchlichen Amte auf Grund des objektiven Rechtes dauernd verbundene Amtsgewalt. Näherhin ist dies die *jurisdictio ordinaria* im Gegensatz zur *delegata*, welche von dem Träger einer *jurisdictio ordinaria* an eine andere Person übertragen wird: *potestas jurisdictionis ordinaria ea est, quae ipso jure adnexa est officio; delegata quae commissa est personae* (can. 197, § 1). Die *jurisdictio ordinaria* selbst aber ist entweder eine *propria* oder eine *vicaria*. Wem die *jurisdictio vicaria ordinaria* zukomme, wird im Recht nicht ausdrücklich hervorgehoben.

Schon in der älteren, vor dem Rodez ins Leben getretenen Literatur gab es in dieser Hinsicht mancherlei Streitfragen. Man sprach neben der *jurisdictio ordinaria* und *delegata* auch von einer *mandata* = *vicaria* = *quasi ordinaria* und suchte letztere in verschiedenartiger Weise gegenüber der *ordinaria* und *delegata* zu umschreiben (vgl. Hinschius, R.-R., I, 181 ff.; v. Scherer, R.-R., I, 420 ff.; Kirch.-Lex. III², 1487; Sägmüller, R.-R.³, § 60). Letztgenannter Autor äußert sich über die *jurisdictio quasi ordinaria* folgendermaßen: Ist die Jurisdiktion zwar ebenfalls mit einem Amte bleibend verbunden, ist aber das Amt nicht ständig und unwiderruflich, so ist dieselbe eine *jurisdictio quasi ordinaria* oder *vicaria*. Solche *jurisdictio quasi ordinaria* besitzen die apostolischen Vikare, die Koadjutoren, die Generalvikare, der *officialis principalis*, das Domkapitel, näherhin der Kapitelsvikar *sede vacante*. Manche, so Scherer a. a. O., schieden die *vicaria* von der *quasi ordinaria*.

Wie steht es nun im geltenden Rechte? Can. 197, § 1, besagt: *Potestas jurisdictionis ordinaria ea est, quae ipso jure adnexa est officio*. Die ordentliche Jurisdiktion, die nach § 2 des zitierten Kanons sich in eine *propria* und *vicaria* teilt, ist mit einem „*officium*“ verbunden. Was ist ein *officium*? Can. 145, § 1, unterscheidet ein *officium* im weiteren und engeren Sinne. Im weiteren Sinne ist es ein beliebiges Amt mit geistlichem Zwecke: *munus, quod in spirituales finem legitime exerceatur*. Im engeren Sinne — und dieser ist anzunehmen, wenn nicht aus dem Zusammenhang sich etwas anderes ergibt — ist es ein auf göttliche oder kirchliche Anordnung hin für die Dauer errichtetes Amt, das nach den kanonischen Vorschriften vergeben wird und in irgend einer Weise teil hat an der

kirchlichen Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt. Nicht ist officium gleichzustellen dem beneficium. Nach can. 1409 ist das Benefizium ein ens juridicum, ecclesiastica auctoritate in perpetuum constitutum seu erectum, constans officio sacro et jure percipiendi redditus ex dote officio adnexos. Darnach ist das Benefizium ein dauerndes Zweckvermögen, bestimmt zum dauernden Unterhalt des Inhabers eines kirchlichen Offiziums. Regelmäßig ist ja auch das kirchliche Amt (officium) etwas ständiges (stabilliter constitutum, can. 145, § 1), jedoch in einem anderen Sinne als das Benefizium. So hat der Kapitelvikar unzweifelhaft ein kirchliches Amt und dieses Amt ist in einem gewissen Sinne eine dauernde Einrichtung des kanonischen Rechtes, aktuell aber wird diese Stellung in der Diözese erst bei Erledigung des bischöflichen Stuhles. Ferner entspricht nicht jedem officium ein beneficium, wenngleich für den Unterhalt eines jeglichen kirchlichen Amtsinhabers Vorsee zu treffen sein wird. So hat z. B. der bischöfliche Offizial unstreitbar ein Amt, aber kein kirchliches Benefizium (vgl. can. 1573, § 1). Der Roder führt in can. 198 diejenigen Amtsinhaber auf, welche als Ordinarien in Betracht kommen. Es sind dies außer dem Papst die Residentialbischöfe für ihr Gebiet, die Aelte oder Prälaten nullius, die Generalvikare der Genannten, die Apostolischen Administratoren, Vikare, Präfecten, vicarius delegatus (C. Prop., 8. Dezember 1919, A. A. S. XII, 120) sowie diejenigen, welche die Genannten bei einem Wegfall auf Grund des objektiven Rechtes oder der Ordenskonstitutionen in der Regierung zu vertreten haben, ferner die sogenannten Superiores maiores exempter, klösterlicher, religiöser Genossenschaften für ihre Untergebenen. Es wäre aber verfehlt anzunehmen, daß nur die hier aufgeführten Ordinarien eine jurisdictio ordinaria, sei es propria, sei es vicaria, besäßen. So besitzen eine bußgerichtliche potestas ordinaria der Pönitentiar an einer Dom- oder Kollegiatkirche (can. 401, § 1), die exempten Vorstände religiöser Genossenschaften für ihre Untergebenen, die Pfarrer und deren gesetzlichen Vertreter parochus alique, qui loco parochi sunt (can. 873, § 1); für den richterlichen Bereich der bischöfliche Offizial (can. 1573, § 1).

Welche Jurisdiktion besitzen nun die Pfarrvikare? Daß der Pfarrer nicht bloß eine ordentliche bußgerichtliche, sondern überhaupt eine Amtsjurisdiktion hat, ergibt sich unzweifelhaft aus can. 451, § 1. Nun sind aber den Pfarrern gleichgestellt die vicarii parociales, si plena potestate parociali praediti sunt. Dies trifft bei Pfarrvikaren der ersten und zweiten Gruppe zu und kann zutreffen bei Pfarrvikaren der folgenden Gruppen. Eine Ausnahme hinsichtlich der applicatio pro populo wurde bereits früher bemerkt. Es wäre also diesen Pfarrvikaren eine jurisdictio ordinaria vicaria zuzuschreiben. Zu demselben Ergebnis kommt man auf einem anderen Wege. Die Pfarrvikarstellen sind zweifelsohne officia im Sinne des can. 145: Stellungen, die nicht lediglich vorübergehenden kirch-

lichen Zwecken dienen und mit denen eine Anteilnahme an der kirchlichen Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt verbunden ist. Ist nun mit dieser Stellung (*officium*) *ipso jure*, also infolge der Anstellung, ein bestimmtes Maß kirchlicher Rechte und Pflichten verbunden, so haben wir eine *jurisdictio ordinaria*, und zwar weil es sich um Stellvertreter primär Berufener handelt, eine *vicaria ordinaria*. Es liegt kein Grund vor, diese *vicaria ordinaria* etwa auf den Generalvikar oder Kapitelvikar einzuschränken; der Wortlaut der bereits angeführten Kanones drängt vielmehr dazu, unter den angegebenen Voraussetzungen auch bei den Pfarrvikaren eine *jurisdictio vicaria ordinaria* anzunehmen.

Es werden allerdings gegen diese Auffassung vielleicht mancherlei Schwierigkeiten erhoben werden. Es seien einige derselben besprochen.

I. Ist es nicht ein Widerspruch, wenn gleichzeitig zwei *jurisdictiones ordinariae* auf demselben Gebiete bestehen? Der scheinbare Widerspruch liegt überhaupt nicht vor im Falle 1, 2 und 3. Im Falle 4 und 5 tritt zur *jurisdictio ordinaria propria* lediglich eine konkurrierende *ordinaria vicaria* hinzu. Die Verwirrung wird dadurch hintangehalten, daß der *vicarius adjutor* die pfarrlichen Rechte nur so weit auszuüben hat, als der *adjutus* nicht kann oder nicht will. Beim *vicarius cooperator* liegt die Sache so, daß der Pfarrer der zuerst (primär) Berechtigte und Verpflichtete bleibt und der Hilfspriester als Untergebener den Weisungen des Pfarrers nachzukommen hat; daß er aber, falls ihm, wie vorausgesetzt wird, mit der Anstellung die volle Seelsorge übertragen wird, sie nicht als Delegierter des Pfarrers, sondern als Inhaber eines Amtes ausübt. Damit ist auch der Unterschied zwischen der *vicaria ordinaria* und der *delegatio ad universitatem causarum* angedeutet. Die *vicaria ordinaria* ist mit der Stellung ohneweiters verbunden, die *delegatio ad universitatem causarum* wird vom Träger der *ordinaria* verfügt. Der Umfang beider Gewalten mag sich im Einzelfalle decken. Doch bestehen auch Unterschiede. So kann der Träger einer ordentlichen Weichtjurisdiktion (also auch der *jurisdictio vicaria ordinaria*) Untergebene auch außerhalb des Territoriums absolvieren (vgl. can. 881, § 2), nicht aber der *ad universitatem causarum* Delegierte.

II. Man könnte vielleicht darauf hinweisen, daß ja gewisse Funktionen dem Pfarrer vorbehalten sind (vgl. can. 462). Also könnte von einer *vicaria ordinaria* nicht die Rede sein. Doch der Einwand wird entkräftet durch den can. 451, § 2, n. 2, wonach den Pfarrern in allen Rechten und Pflichten die mit der vollen pfarrlichen Gewalt ausgestatteten Pfarrvikare gleichzuachten sind. Die Verwirrung, die im Falle des *vicarius adjutor* und *vicarius cooperator* an sich eintreten könnte, wird in der in I. angegebenen Weise zu lösen sein.

III. Hilfspriester erhalten regelmäßig eine Weichtjurisdiktion auf Zeit. Wird durch eine solche Praxis nicht die Existenz einer juris-

dictio vicaria ordinaria ausgeschlossen? Soferne die Hilfspriester nur eine *jurisdictio delegata* besitzen, und dies ist ja meistens der Fall, so entspricht die zeitliche Begrenzung der Beichtjurisdiktion vollständig dem can. 878: *concedi potest certis quibusdam circumscripta finibus*. Besitzen die Hilfspriester aber infolge ihrer Anstellung schon volle pfarrliche Gewalt, also eine *vicaria ordinaria*, so ist ihnen mit dem Amte und für die Amtsdauer auch die Beichtjurisdiktion gegeben. Daher sagt can. 873, § 1: *Ordinaria jurisdictione ad confessiones excipiendas potiuntur.... parochus alique qui loco parochi sunt*. Wird in manchen Diözesen z. B. auch dem *vicarius oeconomus* unabhängig von seiner Stellung eine zeitlich begrenzte Beichtjurisdiktion gewährt, so hat es den Sinn, daß die bischöfliche Behörde sich das im can. 877, § 2, aufgeführte Prüfungsrecht besonders wahren will.

Gleichsam eine Illustration zu den vorangehenden Ausführungen bilden gewisse seelsorgliche Eigentümlichkeiten in einigen Diözesen des Deutschen Reiches. In einem höchst interessanten Aufsatz im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1909, 34 bis 53 und 201 bis 224 schildert uns Pfarrer Andreas Schüller „Die Pfarrvikarie in der Diözese Trier“. Darnach gibt es in der Diözese Trier, aber auch in anderen deutschen Diözesen, z. B. Breslau, gewisse Uebergangsstadien, welche der Pfarrgründung vorauszufragen pflegen — Pfarrvikarien. Man unterscheidet Vikare, welche an Filialkirchen in Abhängigkeit vom zuständigen Pfarrer gewisse seelsorgliche (nicht ausschließlich pfarrliche) Funktionen vornehmen, und Pfarrvikare, die innerhalb des Pfarrgebietes in einem abgegrenzten Gebiete auf Grund bischöflicher Ermächtigung volle pfarrliche Rechte ausüben. Manchmal ist an diesen Kirchen auch eine vermögensrechtliche Verselbständigung durchgeführt. Es fehlt diesen Seelsorgsbezirken nur die vollständige Abtrennung von der Mutterpfarre und den Seelsorgern der Titel Pfarrer.¹⁾ Die bischöfliche Behörde hatte in neuerer Zeit diesen Pfarrvikaren auch die *applicatio pro populo* auferlegt. Gerade in letzterer Hinsicht sind aber neuestens Bedenken aufgetaucht, die eine autoritative Entscheidung verlangten. Es entschied die Cong. concilii, 13. Juli 1918 (A. A. S. XI, 46 ff.), daß wohl die Inhaber von Missionsstationen nach can. 306, 466, nicht aber die Kuraten, welche innerhalb der Pfarre einen territorial abgegrenzten, aber von der Pfarre nicht vollständig losgetrennten Wirkungskreis haben, zur *applicatio pro populo* verpflichtet seien, auch dann nicht, wenn etwa diese Filialkirche vermögensrechtlich verselbständigt ist. Im gleichen Sinne erklärte C. consist., 1. August 1919 (A. A. S. XI, 346 f.), daß wohl die Vorsteher kanonisch errichteter Pfarren (*parochus sive vicarius oeconomus*), nicht aber die Vorsteher von

¹⁾ Dem Vernehmen nach gibt es auch in der Diözese Linz zwei solche Fälle.

Hilfskirchen und Filialen zur applicatio pro populo verpflichtet seien. Indirekt können wir aus diesen Entscheidungen entnehmen, daß Pfarrvikare eine jurisdictio vicaria ordinaria sei es in der Pfarre überhaupt, sei es in einem bestimmten von der Mutterpfarre nicht vollständig getrennten Teile besitzen können. Die applicatio pro populo obliegt ihnen, wie ja auch can. 475, § 2; 476, § 6, ausdrücklich sagt, nicht. Nur als Pfarrvikare incorporierter Pfarren oder als vicarii oeconomi wären sie dazu verpflichtet (vgl. can. 471, 472, Zit. C. consist. 1. Aug. 1919).

In der Pastoralschule des Weltapostels Paulus.

Gedanken zunächst für junge Seelsorgspriester.

Von Josef Schweizer, Pfarrer in Brandenburg, Tirol.

(Fortsetzung.¹⁾)

Der Seelsorgspriester und die apostolische Tugend der Armut.

Das gläubige Volk schätzt am Seelsorger nichts höher, als wenn er nach dem Beispiele Christi und der Heiligen ein armes, bescheidenes Leben führt.²⁾ Davon gibt Folgendes Zeugnis: Einem Priester, so wird in der „Bassauer theologisch-praktischen Monatschrift“ berichtet, fiel die Aufgabe zu, den „Verein der christlichen Familie zur Verehrung der heiligen Familie in Nazareth“ in einer Predigt zu empfehlen. Derselbe stellte mit den im Orte bereits bestehenden religiösen Vereinen, nämlich den Bruderschaften und Jugendbündnissen, einen Vergleich an, hob den Unterschied hervor und betonte die Notwendigkeit auch dieses Vereines; er vergaß aber dabei, den Kostenpunkt zu berühren, weil eben keine weiteren Kosten damit verbunden sind, als daß man sich ein Statut zu zehn Pfennig kauft. — Trotzdem nahmen viele Leute Veranlassung, zu sagen:

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Bezüglich des Zusammenhanges dieser Aufsätze und der Titel der zitierten Schriften vergl. Jahrg. 1921 Heft 1, Seite 14.

²⁾ Cf. Lebensweisheit des Seelsorgers für Pfarrhaus und Gemeinde vom Standpunkte der priesterlichen Vollkommenheit. Dülmen 1906. Laumann. S. 23 ff. Dort lesen wir: „Selbst auf die Kinder dieser Welt, die mit allen Fasern ihres Herzens am irdischen Besitz und dem Lebensgenuß hängen, macht nichts einen tieferen Eindruck, als ein Priester, der nicht nur seine Gesundheit dem Heile der ihm anvertrauten Seelen zum Opfer bringt, sondern auch das, was er besitzt. Sein Anblick ist schon eine erschütternde Predigt für hoch und niedrig, Gläubige und Ungläubige, sein Wort auf der Kanzel gleicht einem zweischneidigen Schwerte, das die Herzen durchdringt. Im Weichstuhl ist es der milde Rodruf des guten Hirten, der durch die überströmende Liebe seines väterlichen Zuspruches selbst die härtesten Herzen rührt und auf den rechten Weg zurückführt“ (S. 27).